

Wie kurzfristig akzeptiert ihr Gesprächstermine

Beitrag von „Scooby“ vom 26. November 2013 21:18

Zitat von Walter Sobchak

De jure werde ich nach meiner Stundenverpflichtung bezahlt. Solange das so ist, ist in Zeiten von zunehmender Bürokratisierung, Verwaltungswahnsinn, Ausbau des Ganztags und Einführung der Inklusion zum Nullkostentarif pädagogisches Pathos wenig überzeugend und für mich persönlich inakzeptabel. Befindlichkeiten und Irritationen der SL ebenfalls.

(Gerne darf der Dienstherr die Dienstpflichten weiter konkretisieren und dabei realistische Zeitaufwände einrechnen. Im Anschluss daran darf er gerne darüber nachdenken, wie die Mehrarbeit zu besolden ist.

Zumindest in Bayern sollte man da zurückhaltend sein, "de jure" zu argumentieren, wenn man sich die allgemeinen Dienstpflichten der Lehrkraft mal so anschaut, wie sie in der Lehrerdienstordnung festgeschrieben sind; ich empfehle zum eingehenden Studium da besonders die § 2-9:

<http://tiny.cc/saa66w>

Zitat daraus:

§ 9a

Außerunterrichtliche Dienstpflichten

1 Zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat die Lehrkraft über den planmäßigen Unterricht und die damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen hinaus in angemessenem Umfang außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen. 2 Die außerunterrichtlichen Aufgaben richten sich auch nach dem Profil der Schule; dazu zählen aber neben den Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- die Vorbereitung des neuen Schuljahres,*
- die Erledigung von Verwaltungsgeschäften,*
- die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen,*
- die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der staatlichen Lehrkräfte und an staatlichen Prüfungen,*
- die Weiterentwicklung und Sicherung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Schule,*

- die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der inneren Schulentwicklung,
- die ständige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Eltern sowie des Kontakts zu den Ausbildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Beschäftigungsbetriebe,
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
- die Gestaltung des Schullebens.

Ja, da steht nichts von Fristen und Anwesenheitspflichten. Grundsätzlich wäre es aber nach bayerischem Dienstrecht völlig problemlos, selbst sowas wie Anwesenheit in den Ferien anzugeben oder Kernzeiten der Anwesenheit in der Schule festzulegen. Macht keiner, will auch keiner. Die Vorstellung, dass eine Lehrkraft allerdings vollumfänglich ihr eigener Herr über die Terminplanung außerhalb des Unterrichts ist, ist allerdings zumindest für BY dienstrechtlich nicht haltbar.